



Merkblatt

über

Hausschlachtungen

- Schlachtungen außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes -

1. Was ist eine Hausschlachtung

Unter einer Hausschlachtung versteht man die Schlachtung eines Tieres (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Gehegewild, Kaninchen, Geflügel, etc.) außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte für die **ausschließliche Verwendung im eigenen Haushalt** des Tierbesitzers. Das Fleisch und daraus hergestellte Produkte (z.B. Wurst) dürfen nicht, auch nicht unentgeltlich, an andere Personen abgegeben werden.

2. notwendige Maßnahmen / Untersuchungen

2.1 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Die folgenden Regelungen gelten nur für als Haustiere oder Farmwild gehaltene Huftiere. Als Huftiere zählen in diesem Fall: Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd etc.

Kaninchen und Geflügel unterliegen im Rahmen der Hausschlachtung keiner Regelung.

- Vor der beabsichtigten Schlachtung erfolgt eine Untersuchung (**Schlacht tieruntersuchung**) durch einen amtlichen Tierarzt nur, wenn der Verfügungsberechtigte Störungen des Allgemeinbefindens festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen sind (z.B. Fieber, Mattigkeit, Fressunlust etc.).
- Nach der Schlachtung sind alle Tiere einer amtlichen Untersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen (**Fleischuntersuchung**). Demnach unterliegt auch jede Hausschlachtung ausnahmslos dieser Untersuchungspflicht und muss daher zur Untersuchung angemeldet werden.
- Die Anmeldung muss bei dem für den Fleischhygienebezirk zuständigen amtlichen Tierarzt erfolgen (**zuständige amtliche Tierärzte siehe Pkt. 4 „Fleischhygienebezirke“**).
- Das Fleisch darf erst nach der Beurteilung als tauglich für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Eine Kennzeichnung des Schlachtkörpers (Stempel für die Genusstauglichkeit) erfolgt nicht. Der Verfügungsberechtigte erhält einen Kostenbescheid/Quittung für die amtliche Untersuchung.

2.2 Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)

Bestimmte Teile des Schlachtkörpers sind aufgrund ihres Risikos der Übertragung von BSE/TSE als **spezifiziertes Risikomaterial (SRM)** zu betrachten:

- **Rinder** (gilt für Rinder aus EU-Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, z.B. Deutschland):
 - über 12 Monate alt:
 - der Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen
 - Rückenmark
- **Schafe oder Ziegen**:
 - über 12 Monate alt oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat:

- Schädel einschließlich Gehirn, Augen und Mandeln, Rückenmark, Milz, Ileum (Hüft darm)
- o alle Altersklassen:
 - Milz sowie Ileum (Hüft darm)

Das spezifizierte Risikomaterial ist als **untauglich** zu beurteilen, durch den Fleischbeschauerarzt **einzufärben** (Brillantblau FCF, E 133), als Material der Kategorie I zu kennzeichnen, von anderen Abfällen getrennt zu lagern und grundsätzlich der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.

Zur Abholung des spezifizierten Risikomaterials hat der Tierhalter die mit der Beseitigung beauftragte Tierkörperbeseitigungsanstalt anzufordern (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Sachsen), Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz/OT Lenz, Telefon: 035249/7350).

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße **Anmeldung und Bereitstellung zur Abholung** des spezifizierten Risikomaterials obliegt demjenigen, der die Schlachtung veranlasst hat.

Die Entsorgungs- bzw. Abgabebelege der Tierkörperbeseitigungsanstalt über das Risikomaterial müssen lückenlos vorhanden sein und 2 Jahre aufbewahrt werden. Im Rahmen der Betriebsüberwachung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann dies auch überprüft werden.

2.3 TSE-Probe (BSE, Scrapie/Traberkrankheit)

Für die amtliche TSE-Untersuchung wird Material aus der Obexregion des Stammhirns vor Ort durch den amtlichen Tierarzt entnommen. Die Stammhirnproben werden in der Landesuntersuchungsanstalt auf das Vorhandensein von verändertem Prion-Protein (PrPres) untersucht.

2.3.1 Rinder (einschließlich Wasserbüffel und Bisons)

- Gesundheitschlachtung:
 - o Probe **entfällt** für Rinder aus folgenden Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko (Stand August 2022): Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Finnland, Schweden
 - o bei Rindern aus anderen Ländern: Probenahme und Test **ab Alter von 30 Monaten** erforderlich
- bei allen krank geschlachteten, aus besonderem Anlass notgeschlachteten, verendeten und getöteten (ausgenommen Tötung im Rahmen der Seuchentilgung) Rindern:
 - o Rinder aus den oben angeführten Ländern: **Test ab Alter von 48 Monaten** erforderlich
 - o bei Rindern aus anderen Ländern: **Test ab Alter von 24 Monaten** erforderlich

2.3.2 Schafe oder Ziegen

- Schafe und Ziegen, die über 18 Monate alt sind, werden EU-weit im Rahmen von sogenannten Monitoring-Programmen stichprobenweise auf das Vorkommen von TSE untersucht.

2.4 Trichinen-Probe

Bei Trichinen handelt es sich um winzige Parasiten (Fadenwürmer), die über den Genuss von Fleisch erkrankter Tiere auf den Menschen übertragen werden können. Bei allen **Haus- und Wildschweinen** sowie bei **Einhufnern** ist deshalb eine Untersuchung auf Trichinen vorgeschrieben. Das für die Untersuchung notwendige Material wird ebenfalls vom amtlichen Tierarzt entnommen.

2.4.1 Untersuchungszeiten/ Probenannahme für die Trichinen-Untersuchung

Montag und Dienstag:

Tierarztpraxis Dr. med. vet. Sebastian Justus, Bautzner Landstraße 273, 01328 Dresden
(Tel.: 0351-32037540, Mobil: 0172-5729633)

Probenannahme: Montag 12 – 15 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 15 – 17 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Donnerstag:

Tierarztpraxis Langebrück Dr. med. vet. Mathias Ehrlich, Lessingstraße 23, 01465 Langebrück
(Tel.: 035201-7300)

Probenannahme: Montag bis Freitag 8 – 18 Uhr

Außerhalb dieser festen Termine erfolgt auch eine Untersuchung, wenn sich größere Mengen an Proben (>/= 4 Trichinenproben) angesammelt haben bzw. im Rahmen von Treibjagden o.ä. angefallen sind.

Wir weisen darauf hin, dass für eine ordnungsgemäße Untersuchung Proben/ Muskulatur (entnommen an den vorgeschriebenen Probenahmeorten – Zwerchfell(pfeiler), Unterarm oder notfalls Zungengrund) zu entnehmen und in ausreichender Menge (mind. 50 g) abzugeben sind.

3. Tierschutz

Bei der Schlachtung (= Töten durch Entbluten) von Wirbeltieren ist generell zu beachten, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (**Sachkenntnis**) verfügen.

Für die Schlachtung der Tiere müssen die Vorgaben der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung eingehalten werden.

Der gesamte Schlachtprozess muss so erfolgen, dass die Tiere nicht unnötig leiden oder unnötig Schmerzen ertragen müssen. Grundsätzlich dürfen Tiere nur nach vorheriger Betäubung geschlachtet werden.

Als Betäubungsmethoden eignet sich für die Hausschlachtung vor allem die Betäubung mittels Bolzenschussapparat oder Elektrozange. Hier ist zu beachten, dass stets neben dem ersten Gerät noch ein zweites, ebenfalls betriebsbereites Gerät bereitgehalten werden muss. Für Geflügel oder Kaninchen, die weniger als 5 kg wiegen, darf auch der Kopfschlag angewendet werden.

Das sogenannte „Schächten“, also ein Schlachten ohne das Tier vorher zu betäuben, ist grundsätzlich verboten.

Sofern die eigentliche Schlachtstätigkeit nicht selbst durchgeführt wird, sondern durch eine dienstleistende Person, z.B. eine Person mit der Ausbildung im Metzgerhandwerk, erfolgen soll, so benötigt diese Person einen behördlichen **Sachkundenachweis** nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, der durch das für den Wohnort der dienstleistenden Person zuständigen Veterinäramt ausgestellt wird.

4. Fleischhygienebezirke

Fleischhygienebezirk	zuständiger amtlicher Tierarzt	Kontakt
<u>Bereich Dresden mit den Ortsteilen:</u> Bühlau, Pillnitz, Tolkewitz, Schönfeld, Weißig, Cunnersdorf, Pappritz, Gönnsdorf, Eschdorf, Helfenberg, Borsberg, Malschendorf, Reitzendorf, Schullwitz, Rockau, Rossendorf, Zaschendorf, Eichbusch	Tierarzt Dr. S. Justus Vertretung: TÄ'e L. Gläser, Dr. M.Ehrlich	Bautzner Landstraße 273 01328 Dresden (Abgabe von Trichinenproben nur nach vorheriger telefonischer Absprache) Tel.: 0351-32037540 Mobil: 0172-5729633

<u>Bereich Dresden mit den Ortsteilen:</u> Gompitz, Ockerwitz, Pennrich, Zöllmen, Steinbach, Roitzsch, Unkersdorf, Mobschatz, Brabschütz, Alt-Leuteritz, Merbitz, Podemus, Rennersdorf, Cossebaude, Gohlis, Niederwartha, Oberwartha, Cotta, Omsewitz, Groß- und Kleinzschachwitz, Sporbitz, Zschieren, Luga, Kauscha, Coschütz, Gittersee	Tierarzt L. Gläser Vertretung: TÄ'e Dr. M. Ehrlich, Dr. S. Justus	Talmühlenstraße 39a OT Kurort Hartha 01737 Tharandt Mobil: 0171-4089928
<u>Bereich Dresden mit den Ortsteilen:</u> Klotzsche, Hellerau, Langebrück, Schönborn, Heidehof, Weixdorf, Marsdorf, Friedensdorf, Gomlitz, Lausa	Tierarzt Dr. M. Ehrlich Vertretung: TÄ'e L. Gläser, Dr. S. Justus	Lessingstraße 23 OT Langebrück 01465 Langebrück Tel.: 035201-7300

5. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung (EU) 2015/ 1162 vom 15.07.2015
- Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 - TSE-Überwachungsverordnung vom 06. Mai 2016
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- Verordnung EG Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1377 der Kommission vom 4. August 2022 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG in Bezug auf den BSE-Status Frankreichs (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 5507*)

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

6. Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung.

Kontakt:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Abteilung - Lebensmittelüberwachung

Sitz: Oskar-Röder-Str. 8b, 01237 Dresden

- Telefon: (0351) 488 75 71
- Fax: (0351) 488 75 53
- E-Mail: veterinaeramt@dresden.de

Unsere Sprechzeiten:

- Montag 9-12 Uhr
- Dienstag, Donnerstag 9-12 Uhr, 13-17 Uhr

Bitte beachten Sie:

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.